Zeitschrift: Der Friede: Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1920)

Heft: 1

Artikel: Neuestes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-802141

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Friede

Monatsschrift für Friedens: u. Schiedsgerichtsbewegung

Offizielles Vereinsorgan der Schweizerischen Friedensgesellschaft

Abonnementspreis per Jahr: In- und Ausland Fr. 2. 50 (für Mitglieder und Nichtmitglieder); nicht bei der Post abonniert nach dem Ausland Fr. 3. 50 per Jahr. — Inserate per einspalt. 3,5 cm. breite Petitzeile 30 Cts., für Jahresaufträge nach Uebereinkunft. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats. — Redaktion: Für das Zentralkomitee der Schweizerischen Friedensgesellschaft Dr. med. Ludwig Reinhardt, Bern, Eichmattweg 16. Redaktionelle Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen werden entgegengenommen von der Buchdruckerei G. Krebs, Fischmarkt 1, Basel, sowie von sämtlichen Annoncenbureaux.

Inhalt: Motto. — Neuestes. — Die von unsern obersten Militärs dem Völkerbund gegenüber vertretene Ansicht. — Eine Stimme gegen den Völkerbund. — Der weisse Tod in Deutschland. — Eine erfreuliche Erscheinung. — Kriegswahnsinn. — Ein Urteil über unsere gegenwärtige Zeit. — Lesefrucht. — Inserate.

MOTTO: Stimmen Sie für den Friedensvertrag, den man mit der Zeit verbessern wird! Ich zähle auf die unwiderstehliche Macht der Wahrheit, der menschlichen Einsicht und des Willens zum Leben, welche Umstände das Volk nötigen werden, den Frieden zu organisieren.

d'Estournelles de Constant bei der Diskussion im französischen Senat über den Friedensvertrag am 12. Okt. 19

Neuestes.

Eben veröffentlichte der Schweiz. Bundesrat die Akten über die jüngsten Verhandlungen mit dem Obersten Rat in der Völkerbundsangelegenheit. Sie umfassen das Aide-Mémoire des Bundesrates vom 6. Dez. 1919, den Bundesbeschluss vom 21. November 1919, weiter die Note des Obersten Rates vom 2. Januar 1920 und das Memorandum des Bundesrates als Antwort an den Obersten Rat. Der Bundesrat gibt in seinem am letzten Dienstag beschlossenen Memorandum an den Obersten Rat der Auffassung Ausdruck, es entspreche dem Geist des Völkerbundes, bei der Anwendung der Beitrittsbestimmungen auf die demokratischen Institutionen der Schweiz Rücksicht zu nehmen; auch sei der Bundesrat der Ansicht, dass, solange nicht alle fünf Hauptmächte beigetreten sind, eine für die definitive Organisation des Völkerbundes wesentliche Bestimmung des Vertrages nicht verwirklicht sei

In bezug auf die immerwährende Neutralität der Schweiz führt das Memorandum in der Hauptsache aus: Nur unter Voraussetzung der doppelten Anerkennung der ewigen Neutralität sowohl, als auch der Vereinbarkeit der Neutralität mit den Bestimmungen des Völkerbundsvertrages liess sich der Bundesrat auf einen Verzicht gewisser historischer Rechte in Savoyen ein. Alle Beratungen in der Bundesversammlung wurden durch diese Erwägungen beherrscht. Es ist die höchste Pflicht des Bundesrates, zunächst das Schweizervolk über die Tragweite der aus dem Völkerbund ihm erwachsenden Pflichten rückhaltlos aufzuklären. Die Neutralität der Schweiz muss in allen Kriegen, auch in den vom Völkerbund

nach Artikel 16 unternommenen Aktionen, anerkannt bleiben. Das Gebiet der Schweiz ist und bleibt unverletzlich. Die Schweiz kann deshalb an militärischen Aktionen des Völkerbundes nicht teilnehmen, noch irgend einen Durchzug durch ihr Gebiet oder irgendwelche Vorbereitungen militärischer Unternehmen auf ihrem Gebiet zulassen. Der Bundesrat ersucht den Obersten Rat um Aufschluss, ob er mit dem schweizerischen Standpunkt bezüglich der Neutralitätsfrage einverstanden sei, und möchte im Interesse der Volksabstimmung diese Frage so rasch als möglich abgeklärt haben.

Zum Schluss erklärt das Memorandum, dass der Bundesrat einen auf möglichst breiter Grundlage errichteten Völkerbund als eine weltpolitische Notwendigkeit ansieht und dass er, soweit es an ihm liegt, den sehnlichen Wunsch habe, am Zustandekommen dieses gewaltigen und notwendigen Werkes mitzuwirken.

Die von unsern obersten Militärs dem Völkerbund gegenüber vertretene Ansicht.

Das von den Oberstkorpskommandanten von Sprecher, Schiessle und Steinbuch ausgeführte Gutachten der Landesverteidigungskommission lehnt den Beitritt zum Völkerbund vollkommen ab, da es weder den politischen Überlieferungen der Schweiz, noch ihrer Teilnahme für die Bedrängten und am allerwenigsten ihrer Neutralität entspricht, wenn sie solidarisch mit Gut und Blut Mitbürgschaft für eine Verteilung der Welt und ihrer Güter, wie ein vierjähriger Krieg sie dem Imperialismus einiger weniger Grosstaaten ermöglichte, leisten soll. Damit soll die Schweiz gegen ihre bessere Überzeugung einen Gebietszustand garantieren, der durch Vergewaltigung der unterlegenen Mächte geschaffen wurde und der nicht das Ergebnis der Gerechtigkeit ist. Dabei soll sie im Tausche gegen so Unerwünschtes ihre überlieferte Neutralität preisgeben und ihre militärische Selbständigkeit opfern. Dazu mögen wir nicht Hand bieten.